



Sozialleistungsbericht des Kreises Paderborn 2015 und 2016

Impressum:

Kreis Paderborn
– Der Landrat –
Sozialamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-5010
E-Mail: sozialamt@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Oktober 2017

Sozialleistungsbericht des Kreises Paderborn 2015 und 2016

- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Hilfen zur Pflege
- Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche
- Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen
- Bildung und Teilhabe
- Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen
- Eingliederungshilfe

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
1. Übersicht über die Produkte des Sozialamtes	6
2. Sicherung des Lebensunterhaltes	8
3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	11
4. Hilfen zur Pflege	13
5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche	17
6. Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung	19
7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen	22
8. Bildung und Teilhabe	24
9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen	26
10. Eingliederungshilfe	28
Organisationsübersicht der Kreisverwaltung Paderborn	30
Organisationsübersicht des Sozialamtes	31
Verbändefinanzierung in Produktverantwortung des Sozialamtes	32

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2015 und 2016 nach Produkten</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2: Entwicklung der Sozialaufwendungen</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3: Durchschnittliche Anzahl der Personen Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E.</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Hilfe zum Lebensunterhalt</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl der Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 6: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 7: Durchschnittliche Anzahl an Personen und BG im SGB II-Bezug</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 8: Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen in %</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 9: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Leistungen für Unterkunft u. Heizung SGB II</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 10: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 11: Nettoausgaben in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 12: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – häusl. Pflege – bei Pflegebedürftigen</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 13: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – stat. Pflege – bei Pflegebedürftigen</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 14: Nettoausgaben Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 15: Beratungszahlen der Pflegeberatung</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 16: Mitwirkungen an Kündigungsverfahren schwerbehinderter Menschen</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 17: Ausgaben und Fallzahlen nach der SchwbAV</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 18: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 19: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und –plätze</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 20: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 21: Antragszahlen und Ausgaben im Bereich BAföG</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 22: Finanzierung Verbändearbeit</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 23: Finanzierung der Schuldnerberatung</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 24: Durchgeführte Qualitätsdialoge</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 25: Entwicklung der leistungsbeziehenden Personen bei den BuT-Leistungen</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 26: Entwicklung der Ausgaben bei den BuT-Leistungen</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 27: Leistungen und Erstattungen i. R. d. Bildungs- und Teilhabepaketes</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 28: Ausgaben und Einnahmen für BuT-Schulsozialarbeit</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 29: Ausgaben bei der Hilfe zur Gesundheit</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 30: Leistungsberechtigte Personen der Hilfe zur Gesundheit</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 31: Ausgaben für Hilfen in bes. soz. Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 32: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 33: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich Schulische Inklusion</i>	<i>29</i>



© istock.com/menkebusinessimages

Vorwort

Paderborn, im September 2017

Mit dem vorliegenden Sozialleistungsbericht gibt das Sozialamt des Kreises Paderborn erstmals im neuen Gewand einen Überblick über das angebotene Leistungsspektrum. Gegliedert nach der im Jahr 2015 neu eingeführten Struktur werden die einzelnen Produkte und deren wichtigsten Leistungsinhalte in komprimierter Form vorgestellt und wesentliche Kennzahlen und Größen dargestellt. Um die Entwicklung der einzelnen Leistungen über einen längeren Zeitraum betrachten zu können, werden – soweit möglich – auch die Jahre 2013 und 2014 in die Betrachtung mit einbezogen.

Mit dem Haushaltsjahr 2015 wurde erstmalig eine Neuaufteilung der Produkte vorgenommen, bei denen nun die Ähnlichkeit der Leistungsinhalte und nicht mehr die Zuordnung nach Rechtsgrundlagen im Vordergrund steht. Die Spreizung von vorher fünf auf nunmehr neun Produkte dient somit der besseren Übersichtlichkeit, aber auch einer effektiveren Steuerung gleichartiger Leistungen.

Das Aufgabenspektrum, das den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Paderborn seitens des Kreissozialamtes geboten wird, ist nämlich durchaus vielfältig. So fungiert der Kreis Paderborn nicht nur als örtlicher Träger der Sozialhilfe, sondern ist auch Anlaufstelle bei Fragen der Ausbildungsförderung, des Betreuungsrechts, der Anerkennung von Schwerbehinderungen und der Unterstützung behinderter Menschen. Für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige hat sich das Angebot der kreiseigenen Pflegeberatung etabliert. Es wird unter dem Dach des Beratungszentrums für Alter und Pflege in der Bahnhofstraße 50 in Paderborn weiter ausgebaut.

Als kommunaler Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) und örtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) führt der Kreis Paderborn die Fachaufsicht über die kommunalen Leistungen des Jobcenters und der auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegierten Sozialhilfeleistungen aus. In diesem Rahmen werden insbesondere auch die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Kreisgebiet durch regelmäßige Evaluation festgelegt.

Wie in vielen Bereichen der Kommunalverwaltung unterliegen auch die Aufgaben des Sozialamtes sich ständig wandelnden rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Reformen in den Bereichen der Pflegeversicherung sowie der Eingliederung und Teilhabe behinderter Menschen, aber auch der im Sommer 2015 eingesetzte Zustrom an Flüchtlingen seien hier als Beispiele genannt, die auch in Zukunft wesentlichen Einfluss auf den Sozialhaushalt nehmen werden.

Manfred Müller
Landrat

Dr. Ulrich Conradi
Sozialdezernent

1. Übersicht über die Produkte des Sozialamtes

Die Leistungen des Sozialamtes werden im Kreishaushalt in folgenden neun Produkten dargestellt:

- Sicherung des Lebensunterhaltes (Produkt 05010)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Produkt 050102)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 050103)
- Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche (Produkte 050104)
- Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung (Produkt 050201)
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen (Produkt 050401)
- Bildung und Teilhabe (Produkt 050402)
- Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen (050501)
- Eingliederungshilfe (Produkt 050502)

Das Produkt Grundsicherung für Arbeitssuchende macht gut die Hälfte und das Produkt Hilfen zu Pflege etwa ein Drittel der gesamten Nettotransferaufwendungen des Sozialamtes aus.

Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2015 und 2016 nach Produkten

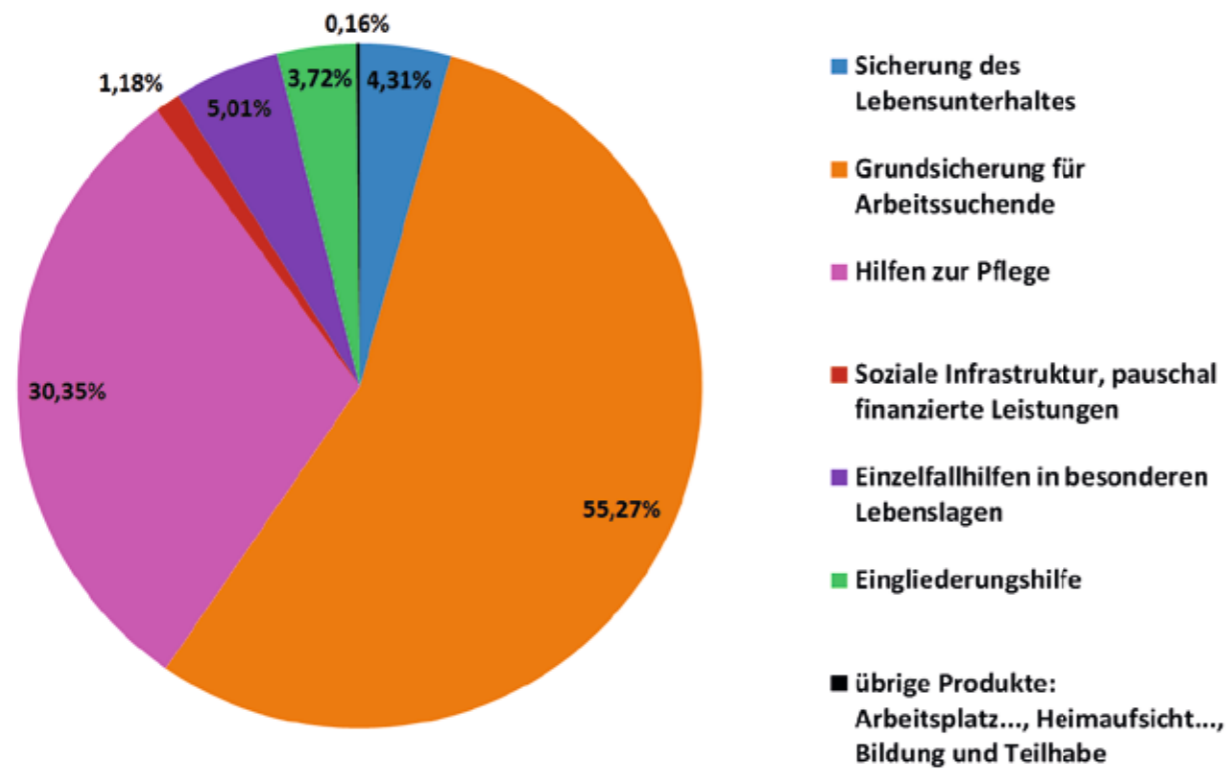
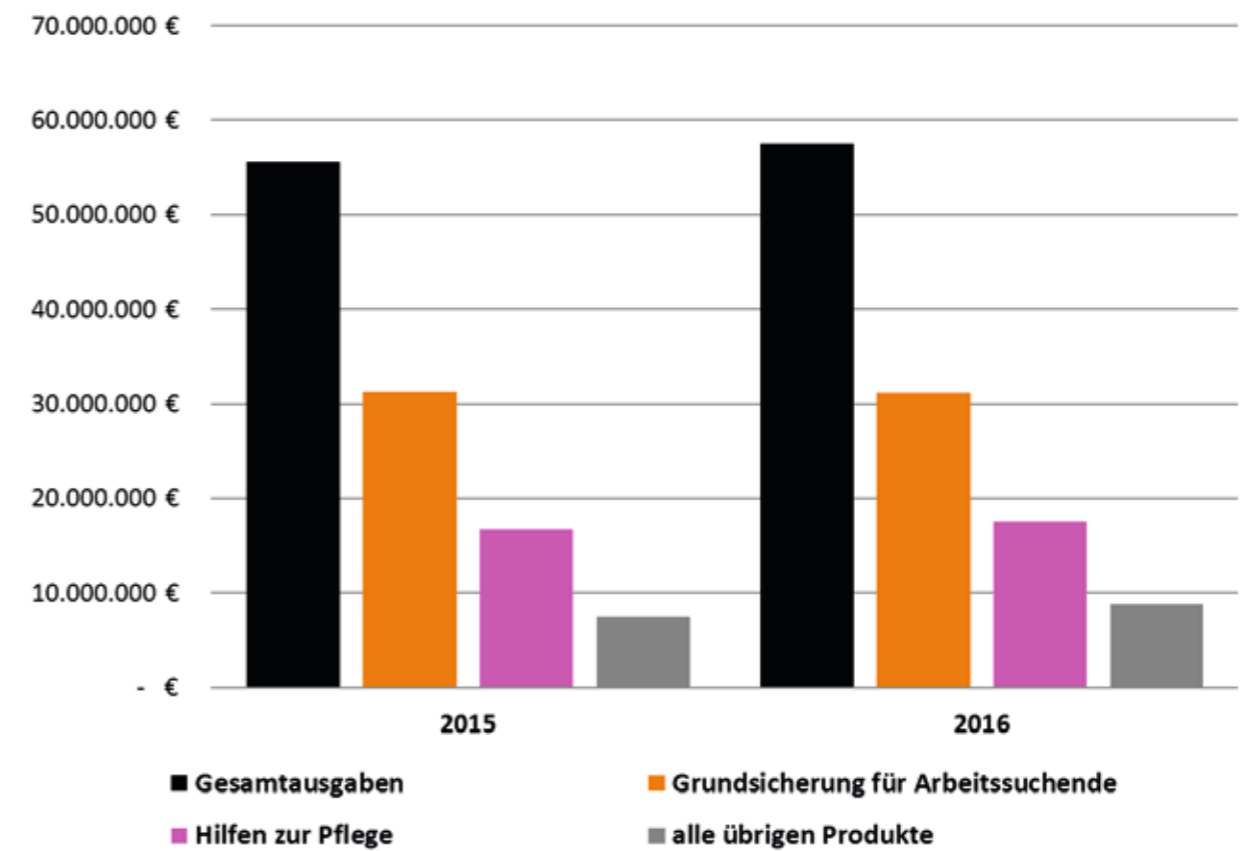


Abbildung 2: Entwicklung der Sozialaufwendungen



Durch die Einführung der neuen Produktstruktur zum Haushalt 2015 können die Aufwendungen auf Produktebene der Jahre vor 2015 nicht zum direkten Vergleich herangezogen werden.

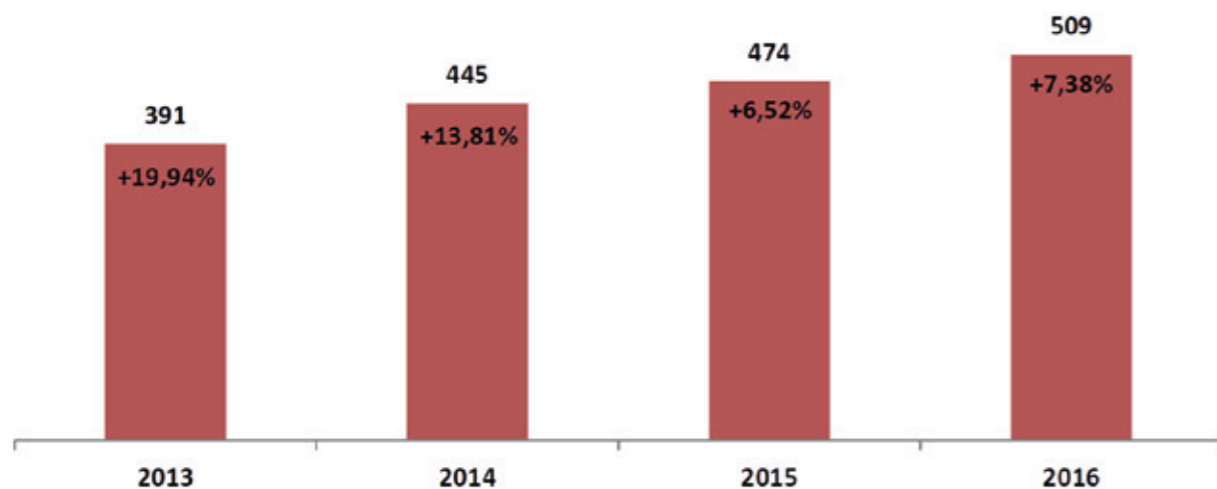
2. Sicherung des Lebensunterhaltes

Das Produkt Sicherung des Lebensunterhaltes teilt sich in die Bereiche Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII auf. Die Bearbeitung von Leistungen außerhalb von Einrichtungen ist durch Delegationsatzung auf die Städte und Gemeinden übertragen. Sofern Leistungen innerhalb von Einrichtungen – wie z. B. Alten- und Pflegeheimen – erbracht werden, erfolgt die Bearbeitung direkt durch das Kreissozialamt. Zudem übt der Kreis Paderborn die Fachaufsicht aus und entscheidet über Widersprüche.

Leistungsberechtigt für **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII** sind Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können und keinen vorrangigen Leistungsanspruch auf andere Sozialleistungen haben. Es erfolgt somit eine klare Abgrenzung zum leistungsberechtigten Personenkreis auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Insbesondere Personen, die auf bestimmte Zeit erwerbsunfähig sind, längerfristig aber nicht dauerhaft Erkrankte, Rentenbezieherinnen und –bezieher vor Erreichen des Regelalters sowie Kinder, die im Haushalt erwerbsunfähiger Eltern leben, können somit einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

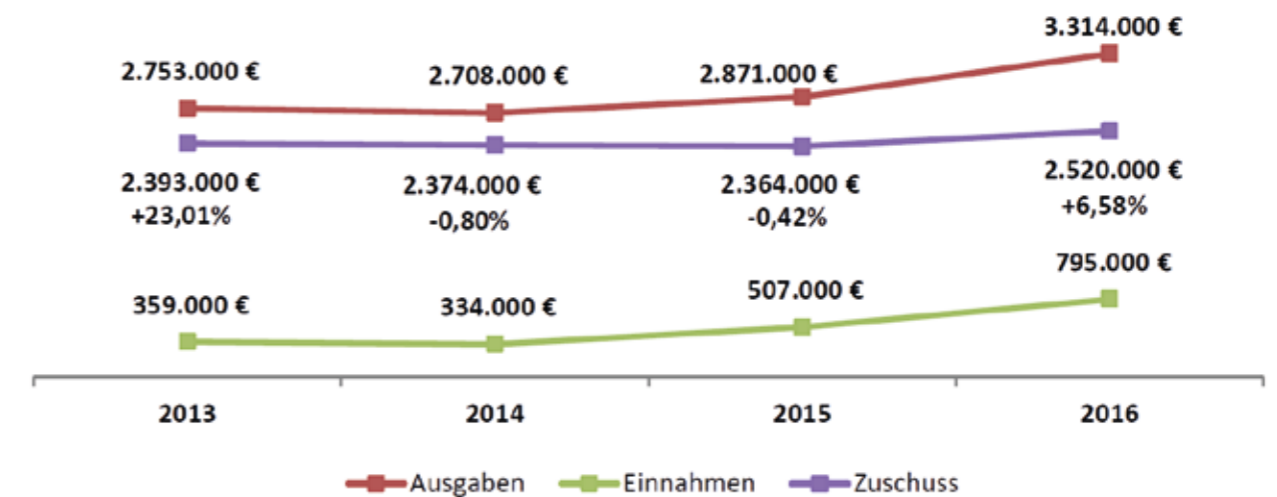
Die Anzahl der leistungsempfangenden Personen ist – wie auch in den Vorjahren – ansteigend. Durch das Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NW) wurde die Zuständigkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen zum 01.07.2016 von den Landschaftsverbänden auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreien Städte) übertragen, was wiederum zu Fall- und Kostensteigerungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (a. v. E.) geführt hat.

Abbildung 3: Durchschnittliche Anzahl der Personen Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E.¹



¹ Die Prozentangaben beziehen sich – wie auch bei allen folgenden Abbildungen – auf die Veränderung zum jeweiligen Vorjahr.

Abbildung 4: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Hilfe zum Lebensunterhalt²



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4 Kapitel SGB XII erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können,

- ab Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren (ab dem Jahrgang 1948 mit schrittweiser Anhebung)
- oder ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen der laufenden Hilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII und sind diesen gegenüber vorrangig zu leisten. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben hierbei unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Seit dem Jahr 2014 werden die Nettoausgaben³ zu 100 % vom Bund erstattet, so dass diese Leistungen als Bundesauftragsverwaltung erfolgen. Auch in diesem Bereich ist eine zunehmende Anzahl an leistungsempfangenden Personen und Kosten zu verzeichnen, was nicht zuletzt aus demographischen Gründen (zunehmende Alterung der Gesellschaft) resultiert.

² Die Abbildung beinhaltet auch Ausgaben für anspruchsberechtigte Personen in Einrichtungen für sog. Barbetragszahlungen.

³ Nettoausgaben = Ausgaben abzüglich Einnahmen

Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl der Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

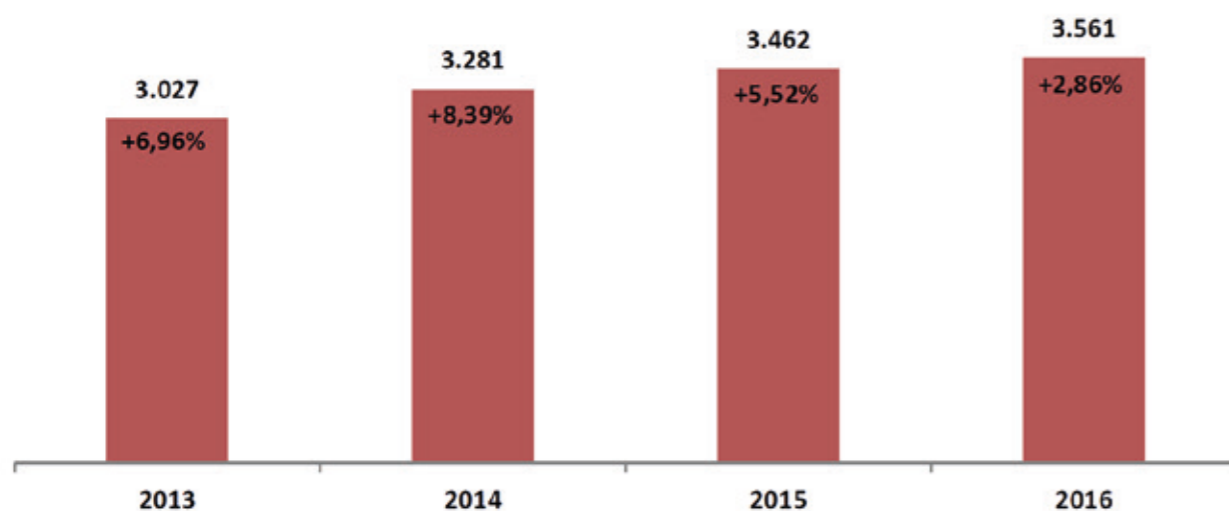
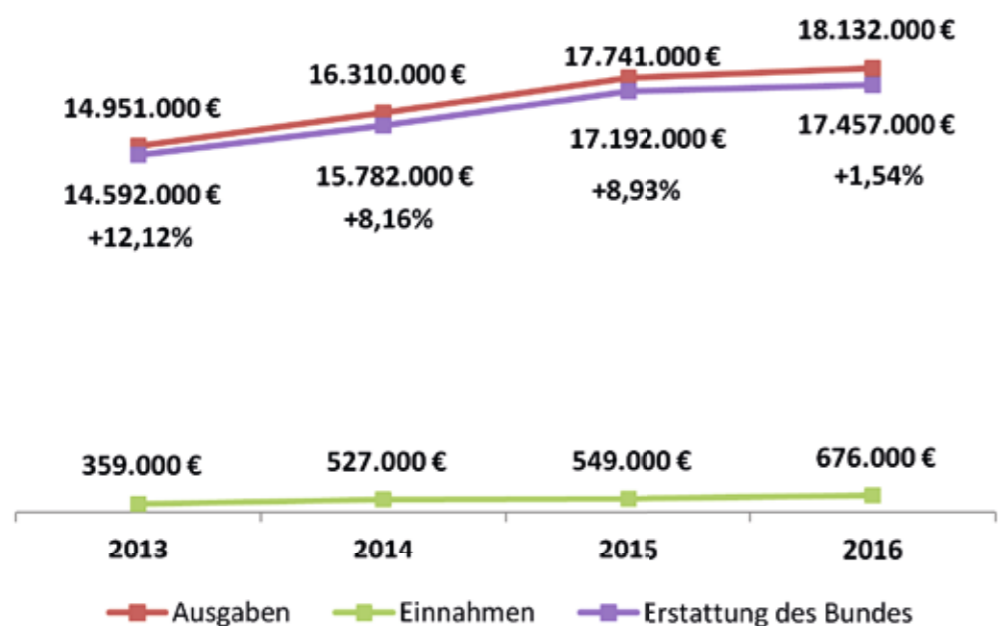


Abbildung 6: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Der Erstattungsbetrag des Bundes deckt die Nettokosten (Ausgaben minus Einnahmen) der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe ab.

3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) beziehen und nicht ausreichend Einkommen und/oder Vermögen zur Deckung ihres Lebensunterhaltes haben, erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – (SGB II) in Form des Arbeitslosengeldes II. Die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Angehörigen erhalten Sozialgeld nach dem SGB II.

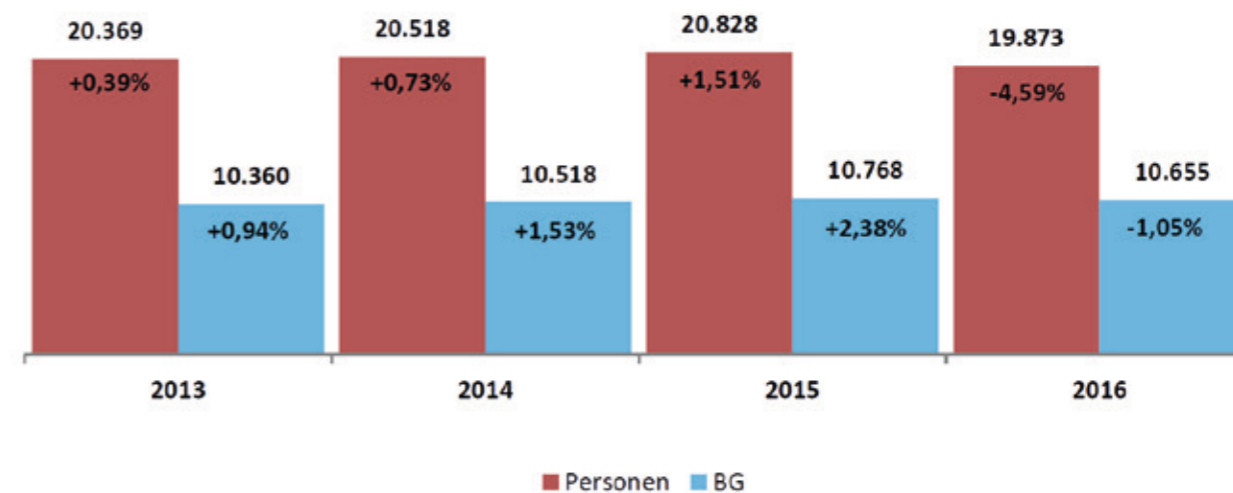
Träger dieser Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Der Kreis Paderborn ist als kommunaler Träger zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für die Beschaffung und Erstausrüstungen für Wohnungen sowie für Erstausrüstungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (Produkt 050402 Bildung und Teilhabe),
- und einige flankierende Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.

In den Zuständigkeitsbereich der BA fallen die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Mehrbedarfzuschläge, die Krankenkassenbeiträge und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Aufgaben der BA und des Kreises Paderborn werden von der gemeinsamen Einrichtung, dem Jobcenter, wahrgenommen.

Die Anzahl der durchschnittlichen Personen und Bedarfsgemeinschaften (BG), die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind, ist trotz zahlreicher Zugänge aus dem Bereich der Fluchtmigration leicht gesunken, was auf positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist.

Abbildung 7: Durchschnittliche Anzahl an Personen und BG im SGB II-Bezug⁴



⁴ Daten lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4. Hilfen zur Pflege

Die positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt spiegeln sich in den Arbeitslosenquoten wider. Wie die folgende Abbildung zeigt, liegen diese im Kreis Paderborn im bundes- und landesweiten Vergleich unter dem Durchschnitt.

Abbildung 8: Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen in %⁵

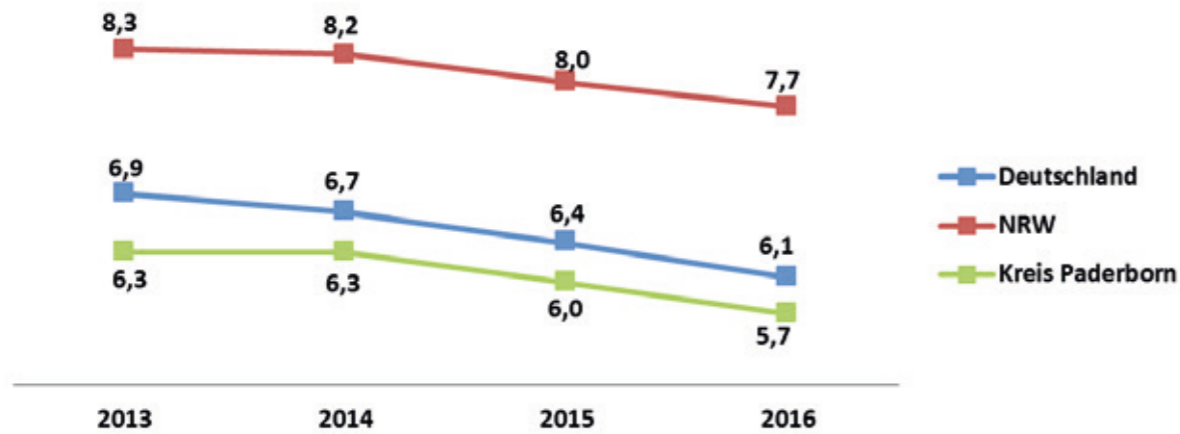
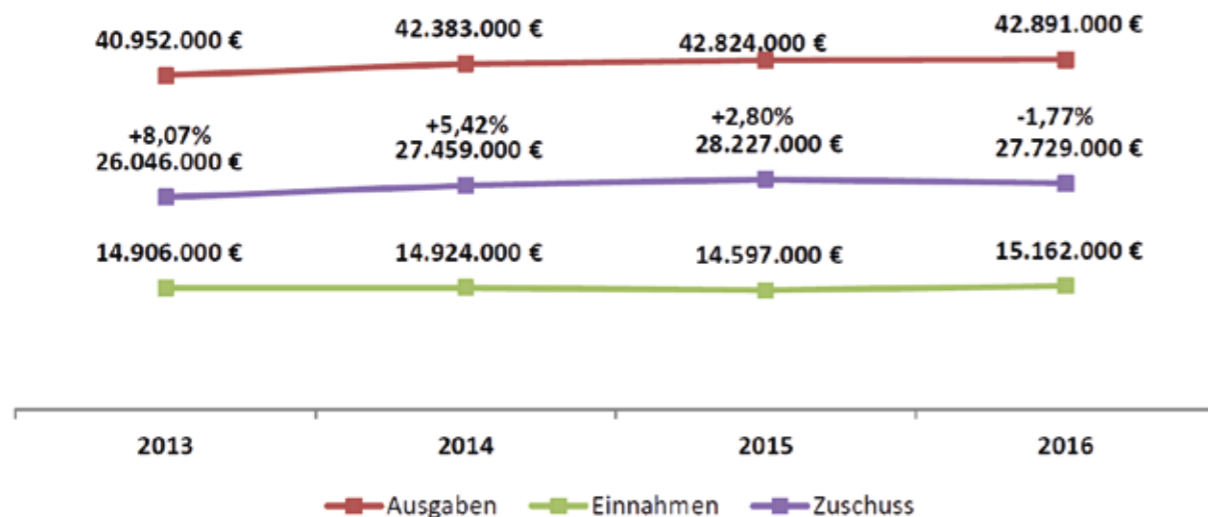


Abbildung 9: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Leistungen f. Unterkunft u. Heizung SGB II



Mit gut 50% des Gesamtbudgets machen die Leistungen für Unterkunft und Heizung dennoch einen wesentlichen Bestandteil des Sozialhaushaltes des Kreises Paderborn aus. In den vergangenen Jahren beliefen sich die Bundesbeteiligungen hieran auf 27,6% (2013 bis 2015) und 29,8% (2016). Die Erhöhung des Erstattungsanteils um 2,2% (absolut: rd. 945.000 €) dient als Zuschuss zu den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft. Diese beliefen sich im Jahr 2016 auf rd. 1,0 Mio. € (2,3%), so dass der Zuschussbetrag annähernd kostendeckend ist.

Unter den Begriff der Bedarfsgemeinschaften mit einem Fluchthintergrund, deren Kosten der Unterkunft vom Bund durch diese erhöhte Erstattungsregelung abgedeckt werden sollen, fallen solche mit mindestens einer erwerbsfähigen, erstmalig ab Oktober 2015 leistungsberechtigten Person, die über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz verfügt.

⁵ Daten lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das Produkt Hilfen zur Pflege umfasst Leistungen, die Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige zur Beratung und Finanzierung ihres Pflegebedarfs in Anspruch nehmen können. Hierzu zählen insbesondere:

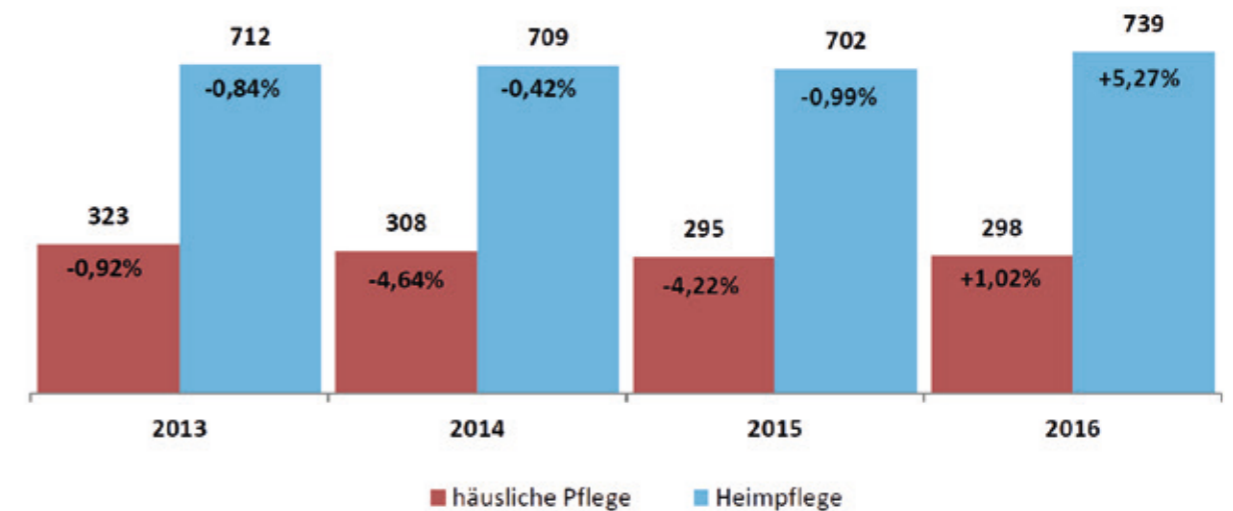
- Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen
- Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
- Pflegeberatung im Beratungszentrum Alter und Pflege www.kreis-paderborn.de/pflegeportal

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (§ 61a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII** erhalten Pflegebedürftige, deren Kosten der häuslichen Pflege (insbesondere ambulante Pflegedienste, Pflegegelder) oder der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung, einer Senioren-Wohngemeinschaft oder sonstigen Wohnform nicht bzw. nicht vollumfänglich aus den pauschalen Leistungen der Pflegeversicherung sowie dem eigenen Einkommen und Vermögen gedeckt werden können.

Sofern es sich um Pflege im häuslichen Umfeld handelt, ist die Bearbeitung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Die Bearbeitung der Anträge auf Finanzierung von Heimplätzen, Senioren-Wohngruppen und Tagespflegen erfolgt direkt beim Kreissozialamt.

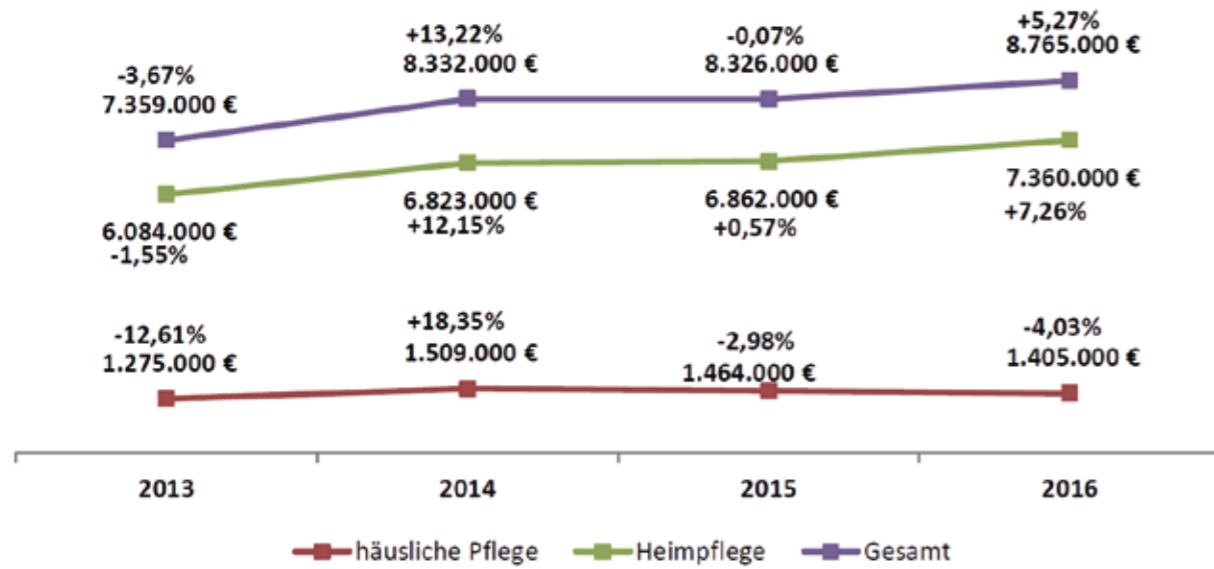
Während sich die Fallzahlen im häuslichen Bereich dank verbesserter Pflegekassenleistung auf konstantem Niveau befinden, ist im stationären Bereich im Jahr 2016 ein Fall- und Kostenanstieg zu verzeichnen. Hierbei fallen insbesondere die steigenden Heimkostensätze ins Gewicht, die dazu führen, dass mehr Pflegebedürftige zur vollen Finanzierung des Heimplatzes auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Die Pflegeberatung des Kreises Paderborn wirkt dieser Entwicklung mit der Zielsetzung, eine möglichst lange Versorgung im häuslichen Bereich sicherzustellen, entgegen. Dadurch werden weitere Kosten- und Fallanstiege vermieden und dem Wunsch der Menschen nach möglichst langem Verbleib zu Hause Rechnung getragen.

Abbildung 10: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege⁶



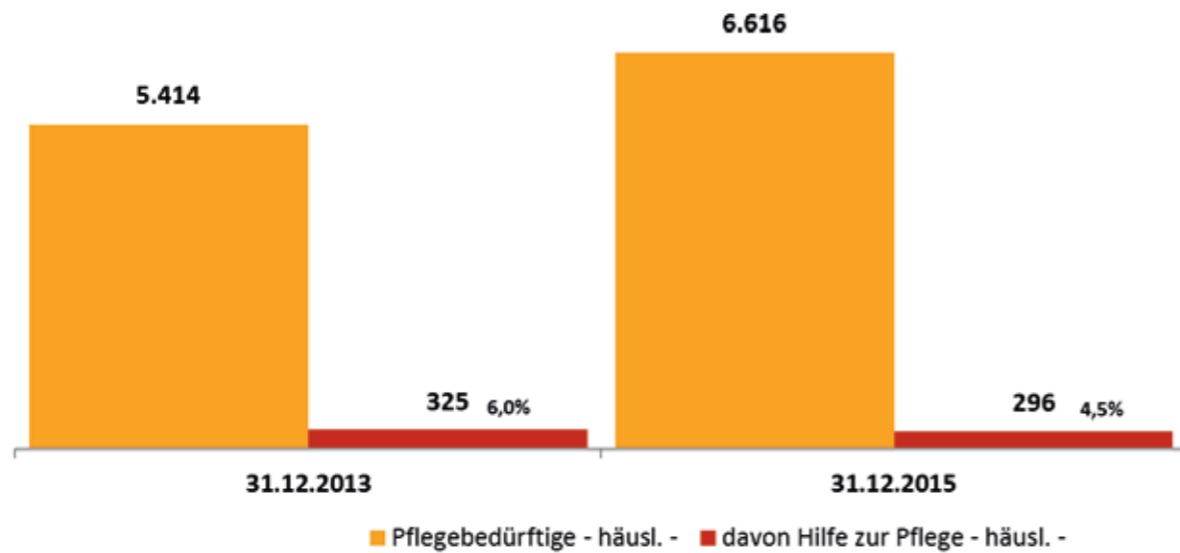
⁶ Die Fallzahl der Heimpflege umfasst nur die für den Kreis Paderborn kostenrelevanten Fälle (Pflegebedürftige über 65 Jahre). Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für unter 65-Jährige erfolgt zwar beim Kreis Paderborn, die Kosten werden jedoch vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) getragen.

Abbildung 11: Nettoausgaben in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege



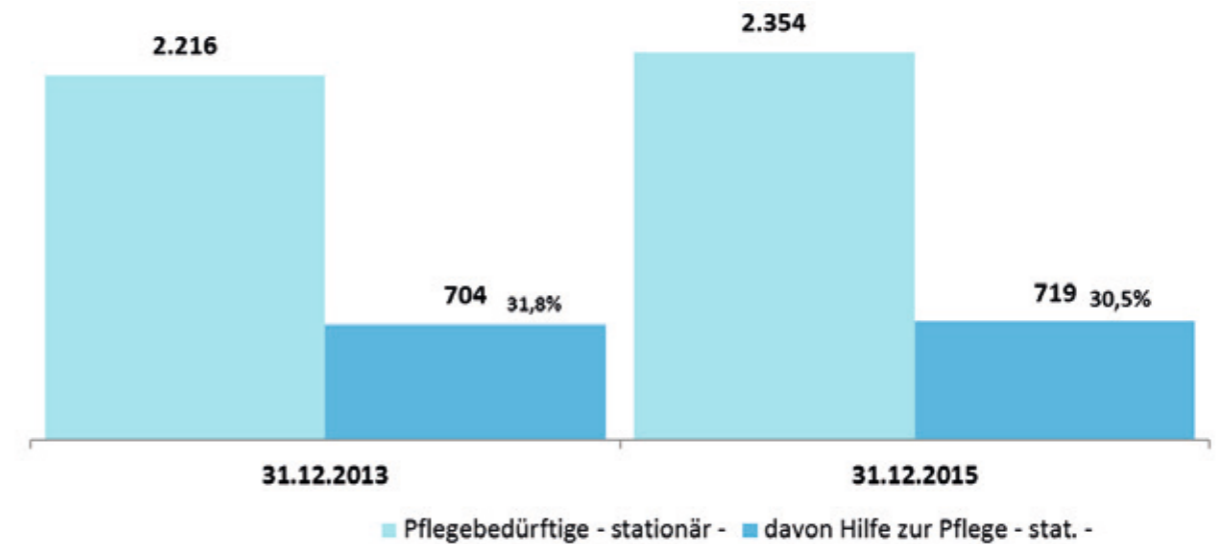
Der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege zur Gesamtanzahl der pflegebedürftigen Personen im Kreis Paderborn liegt im Bereich der Heimpflege bei knapp einem Drittel und ist damit weitaus höher als der Anteil im häuslichen Pflegebereich. Dies erklärt sich durch den in der Regel höheren Eigenanteil bei den Kosten der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung. In den folgenden Abbildungen werden die Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Sach- und Pflegegeldleistungen der Pflegeversicherung⁷ mit den Leistungsberechtigten auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII getrennt nach ambulanter und stationärer Versorgung verglichen. Da die Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung nur alle zwei Jahre, stichtagsbezogen zum 31.12., erfolgt, werden hier die jeweiligen Daten zum 31.12.2013 und 31.12.2015 dargestellt.

Abbildung 12: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – häusl. Pflege – bei Pflegebedürftigen



⁷ Daten lt. Statistik IT-NRW

Abbildung 13: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – stat. Pflege – bei Pflegebedürftigen

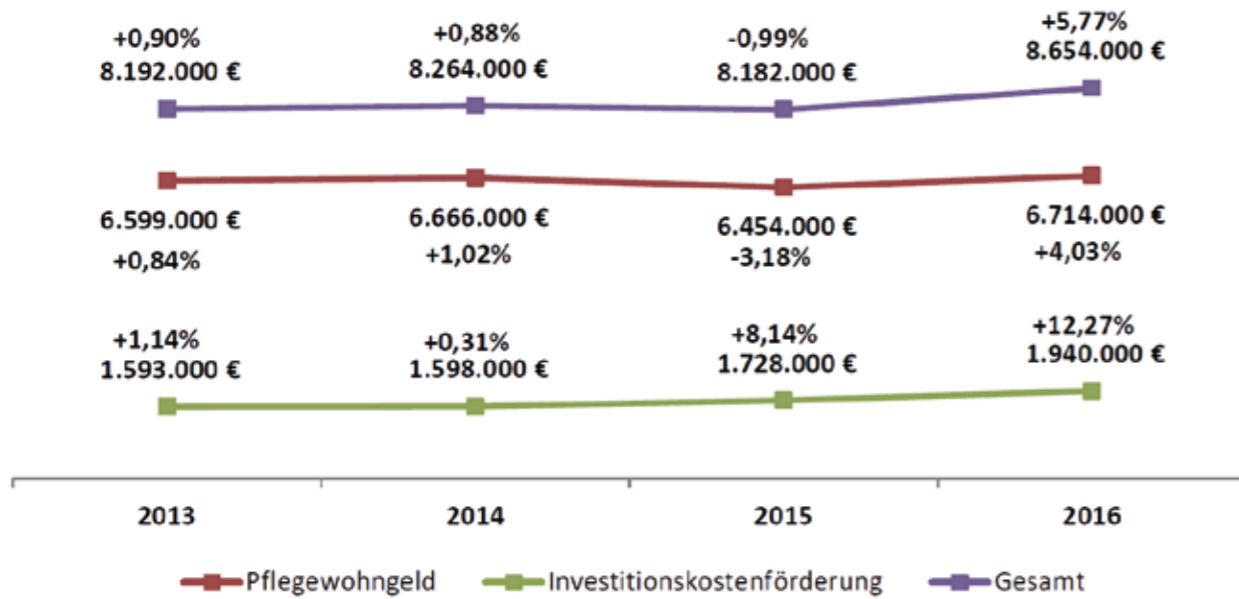


Zur Deckung der Investitionskosten können Pflegebedürftige, die in einer Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen versorgt werden, einen Anspruch auf **Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG)** haben. Einrichtungen, die Tagespflege, Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege anbieten, und ambulante Pflegedienste erhalten nach dieser Rechtsgrundlage darüber hinaus **Investitionskostenzuschüsse**. Diese Leistungen machen mit knapp der Hälfte des Budgets im Produkt Hilfen zur Pflege einen wesentlichen Anteil aus.

Im Jahr 2015 wurde jedoch der Trend zu Ausgabesteigerungen beim Pflegewohngeld kurzfristig mit der Einführung des APG NRW und den damit verbundenen weiteren Anrechnungsregelungen von Vermögen und vermögensgleichen Ansprüchen unterbrochen. So sah die Vorgängernorm, das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen, u. a. noch keine Rückgriffe auf Schenkungen oder sonstige nach bürgerlichem Recht vorrangig Verpflichtete vor. Der allgemeine Kostenanstieg und die steigenden Fallzahlen führten im Jahr 2016 jedoch wieder zu einem erhöhten Ausgabenniveau.

Der Kreis verfolgt die Zielsetzung „ambulant vor stationär“. Dieses entspricht den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Menschen. Das bestehende und absehbar steigende Überangebot an stationären Pflegeplätzen kann diesen konstruktiven Prozess hemmen. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Paderborn in 2016 die verbindliche Bedarfsplanung hinsichtlich der stationären Versorgung eingeführt, um so die Investitionskostenförderung stationärer Neubauvorhaben über das Pflegewohngeld zu beschränken.

Abbildung 14: Nettoausgaben Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung

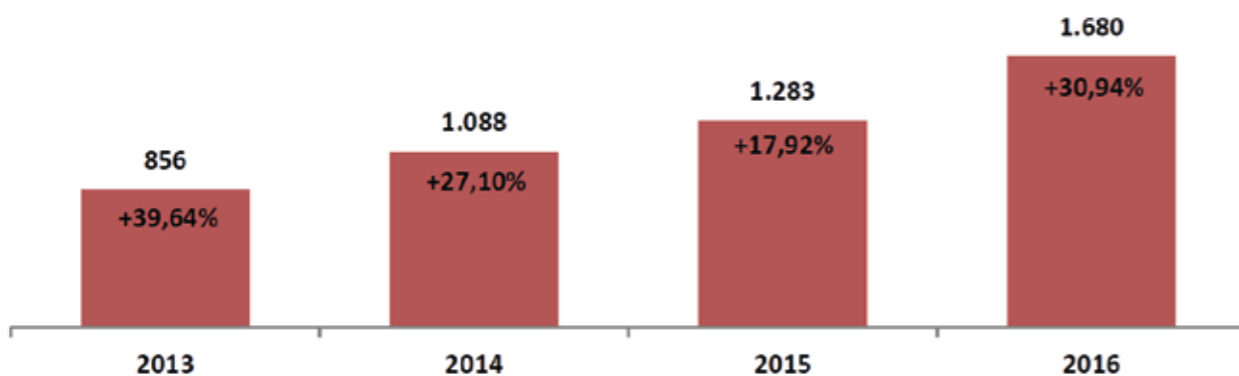


Das „Beratungszentrum Alter und Pflege“ ist eine unabhängige, kostenlose, öffentliche Anlaufstelle für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, welche sich rund um die Themen Pflege, Wohnen und Unterstützungsmöglichkeiten informieren und beraten lassen möchten. Zudem nimmt es eine vermittelnde und organisierende Rolle im Netzwerk von Kooperationspartnern für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen ein.

Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater des Kreises Paderborn verfügen über ein breitgefächertes Wissen u. a. in den Bereichen Pflege, Sozialarbeit und Sozialrecht, um Ratsuchende bedarfsgerecht über den Anspruch auf Sozialleistungen zu beraten. Ziel der Pflegeberatung ist es u. a., durch umfassende Beratung dazu beizutragen, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können.

Das Beratungsangebot hat sich im Kreis Paderborn seit dessen Einführung im Jahr 2009 sehr gut etabliert, was sich auch in den stetig steigenden Beratungszahlen widerspiegelt.

Abbildung 15: Beratungszahlen der Pflegeberatung



5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber mindestens 30 %, können auf Antrag von der Arbeitsagentur unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden.

Im Vordergrund der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX steht die **Mitwirkung bei der Durchführung des Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen**.

Abbildung 16: Mitwirkungen an Kündigungsverfahren schwerbehinderter Menschen

Jahr	Mitwirkung Kündigungen
2013	28
2014	51
2015	39
2016	37

Darüber hinaus wurden in einer Vielzahl von Fällen schwerbehinderte Arbeitnehmer bei Problemen mit ihrem Arbeitsverhältnis beraten.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Hierzu werden **Zuschüsse nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (SchwbAV) für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes (z.B. Stehhilfen, Arbeitsstühle, Hubwagen) gezahlt. Die Mittel dafür werden aus der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis Paderborn zugewiesenen Ausgleichsabgabe finanziert, so dass dem Kreis mit Ausnahme des Personal- und Sachaufwandes keine weiteren Kosten entstehen.

Abbildung 17: Ausgaben und Fallzahlen nach der SchwbAV

Jahr	Zuweisung vom LWL	Ausgaben	Fallzahlen
2013	57.751 €	66.726 €	23
2014	63.768 €	58.712 €	25
2015	52.364 €	57.323 €	26
2016	58.517 €	55.108 €	22

Der Kreis Paderborn ist sowohl bei der Mitwirkung in Kündigungsverfahren als auch für Beihilfen nur für schwerbehinderte Menschen zuständig, deren Beschäftigungsbetrieb im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn liegt. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die schwerbehinderten Menschen in den Betrieben ihres Bereiches zuständig.

Seit dem 01.01.2008 gehören zudem die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Behindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Paderborn. Die Fallzahlen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Abbildung 18: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht

	2013	2014	2015	2016
Erstanträge	2.962	2.771	2.853	2.794
Änderungsanträge	3.398	3.222	3.173	3.315
Nachprüfungen bei Befristungen	1.462	1.491	1.675	1.506
Widersprüche	1.539	1.371	1.297	1.223
Klagen	275	267	190	179

6. Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung

Für die **WTG-Behörde** – ehemals Heimaufsicht – gilt seit dem 16.10.2014 das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW). Die primäre Aufgabe der WTG-Behörde ist gem. § 11 Abs. 1 WTG die Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Dazu zählen insbesondere

- Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter,
- Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen,
- Beschäftigte und ihre Vertretungen sowie
- diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die WTG-Behörde Ratgeber und Partner für den o. g. Personenkreis. Die Informations- und Beratungspflicht über die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer kann sich z. B. auf das Beschwerderecht oder die Mitbestimmung/Mitwirkung beziehen.

Eine zweite wichtige Aufgabe der WTG-Behörde ist die Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen. Das Wohn- und Teilhabegesetz ist ein Schutzgesetz, durch das die im Grundgesetz garantierte Würde des Menschen gewahrt werden soll. Zweck dieses Gesetzes ist u. a.

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern,
- das selbstbestimmte Leben der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten,
- deren Mitwirkung und Mitbestimmung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen,
- kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und
- eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Zu den von der WTG-Behörde zu überwachenden Betreuungseinrichtungen zählen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflege- oder Behinderteneinrichtungen), anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

Abbildung 19: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und -plätze⁸

	2013		2014		2015		2016	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege)	36	2.536	37	2.611	37	2.687	36	2.650
-davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze-	4	39	4	39	5	49	5	49
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	16	367	15	390	16	414	16	420
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften			7	50	9	79	11	97
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	25	1	25	1	25	1	25
Hospize	1	7	1	7	1	8	1	8
Tagespflegen	8	144	9	144	10	163	12	209
Gesamt	60	3.079	70	3.227	74	3.376	77	3.409
Durchgeführte Kontrollen der Heimaufsicht	60		57		50		60	

Mit dem Inkrafttreten des WTG am 16.10.2014 änderten sich die Vorgaben für die Prüfintervalle. Bis dahin war jede Einrichtung jährlich zu prüfen. Nach den neuen Bestimmungen des WTG 2014 können Regelprüfungen im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Der Kreis Paderborn setzt dies in einem risikoorientierten Prüfkonzept um. Einrichtungen mit wesentlichen Mängeln werden zeitlich engmaschig überprüft. Bei unproblematischen Einrichtungen wird die Regelprüfung spätestens im zweiten Jahr durchgeführt.

In dem Produkt 050201 sind des Weiteren die Aufgaben der **Betreuungsstelle** veranschlagt. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung erfolgt nach § 1896 BGB. Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gesetzbarkeit (§§ 274 ff FamFG). Daraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren
- Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigungen von Unterschriften bzw. Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Netzwerkarbeit beim Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie der vom Amtsgericht bestellten Betreuerinnen und Betreuer

⁸ Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden erst seit 2014 überwacht.

Der Kreis Paderborn ist nur für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn zuständig. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Bereiches zuständig.

Abbildung 20: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten

	2015	2016
Bestehende Betreuungen	2.275	2.230
Beglaubigung von Vorsorgevollmachten	964	867

Neben Betreuungen durch Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Nachbarn) und Berufsbetreuerinnen und -betreuer werden Betreuungen im Kreisgebiet Paderborn von den Betreuungsvereinen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und der Diakonie geführt. In den vergangenen beiden Jahren wurden diese Betreuungsvereine zur Durchführung von Querschnittsaufgaben (Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, beratende Tätigkeiten in Vorsorgeangelegenheiten, Netzwerkarbeit mit den Betreuungsstellen) mit 31.806 € (2015) und 29.476 € (2016) gefördert.

Die dritte Leistung im Produkt 050201 ist die **Durchführung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**. Ausbildungsförderung erhalten Schülerinnen und Schüler bei dem Besuch folgender Ausbildungsstätten:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), sofern der Schüler notwendig nicht bei den Eltern wohnt
- zumindest zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)
- Fach- und Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)
- Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien, Kollegs

Neben den persönlichen Voraussetzungen ist die Ausbildungsförderung abhängig vom Einkommen der Schülerin oder des Schülers (es ist nur eine geringfügige Beschäftigung erlaubt) sowie der Eltern. In bestimmten Fällen (z. B. beim Besuch eines Kollegs) bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt.

Die Höhe der Ausbildungsförderung richtet sich nach der besuchten Schule. Ferner wird den Schülerinnen und Schülern, die nicht bei den Eltern wohnen, ein höherer Bedarf zuerkannt.

Die Ausbildungsförderung wird vom Bund finanziert. Die Antragszahlen sowie die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Abbildung 21: Antragszahlen und Ausgaben im Bereich BAföG

Jahr	Anträge	Ausgaben
2015	1.330	4.788.258 €
2016	1.258	4.681.114 €

7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen

Der Kreis Paderborn nimmt seine in § 5 SGB XII normierte Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise wahr. Es handelt sich dabei um Leistungsangebote sowohl auf gesetzlich verpflichteter aber auch auf freiwilliger Basis. Zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Leistungserbringung wurden mit den Verbänden Fachkonzepte abgestimmt und Finanzierungsvereinbarungen geschlossen.

Abbildung 22: Finanzierung Verbändearbeit

	2015	2016	2015	2016
Finanzierung allgemeiner Aufgaben	51.131 €	51.131 €	51.131 €	51.131 €
Mehrgenerationenhaus	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Beratung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	34.183 €	34.776 €	35.471 €	36.322 €
Männerberatung	21.000 €	21.000 €	12.800 €	14.243 €
Hörgeschädigtenberatung	91.800 €	95.105 €	95.370 €	97.920 €
Beratung von Frauen in Not/Frauenhaus	48.959 €	47.820 €	48.526 €	50.990 €
Ausländerbetreuung	6.987 €	7.621 €	7.670 €	7.484 €
Psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge	-	-	-	11.250 €
Wohnberatung	33.530 €	33.530 €	33.142 €	34.700 €

Eine besondere Stellung nimmt das Angebot der Schuldnerberatung ein, wozu für Leistungsbeziehenden und -bezieher nach dem SGB II und SGB XII eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Paderborn freiwillig an den Kosten einer vorbeugenden Schuldnerberatung. Die Aufgaben werden durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen und durch Personal- und Sachkostenzuschüsse mitfinanziert.

Abbildung 23: Finanzierung der Schuldnerberatung

	2013	2014	2015	2016
Schuldnerberatung SGB II	215.934 €	214.772 €	199.148 €	208.710 €
Schuldnerberatung SGB XII	29.784 €	29.626 €	14.225 €	14.910 €
Vorbeugende Schuldnerberatung	126.582 €	125.902 €	142.252 €	149.080 €
Gesamt	372.300 €	370.300 €	355.625 €	372.700 €

Eine detaillierte Aufteilung der Finanzierung der Verbände und der Schuldnerberatung nach den einzelnen Trägern ist im Anhang abgebildet.

In dem Produkt 050401 finden sich weiterhin Personal- und Sachkosten für die **Sozialplanung** sowie Beiträge für diverse Vereins- und Verbandsmitgliedschaften. Mit dem am 16.10.2014 in Kraft getretenen Alten- und Pflegegesetz NRW hat das Land den Kreisen weitreichende Planungsaufgaben zurückgegeben. Neben der Schaffung einer Stelle für Sozialplanung ist auch die Errichtung einer „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ erfolgt.

Zu den Aufgaben der kommunalen Alten- und Pflegeplanung gehört die Sicherstellung und Koordination örtlicher pflegeergänzender und pflegerischer Angebote und die Einschätzung entsprechender Bedarfe im Kreis Paderborn. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie Handlungsempfehlungen werden in einem fortzuschreibenden Bericht „Alter und Pflege“ regelmäßig dargestellt und als Grundlage für Beratungsgespräche mit Trägern sowie Investoren genutzt. Bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur wirkt auch die Kommunale Konferenz Alter und Pflege mit.

Des Weiteren trägt die Sozialplanung zur Steuerung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur bei, analysiert die soziale Lage sowie deren Entwicklungen und überprüft die Wirksamkeit von Projekten und Maßnahmen in Form von regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialogen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und privaten Trägern.

Abbildung 24: Durchgeführte Qualitätsdialoge

Qualitätsdialoge	2015	2016
Anzahl	4	8

Die Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege konnte im Rahmen von Qualitätsdialogen zwischen 2015 und 2016 intensiviert und damit qualifiziert weiterentwickelt werden.

8. Bildung und Teilhabe

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) haben Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für folgende Leistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspakete
- Lernförderung
- Mittagessen in der Schule, im Kindergarten bzw. der Kindertagesstätte
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Übernahme der Kosten für Mittagessen und Schulbedarfe wird dabei am meisten in Anspruch genommen.

Abbildung 25: Entwicklung der leistungsbeziehenden Personen bei den BuT-Leistungen

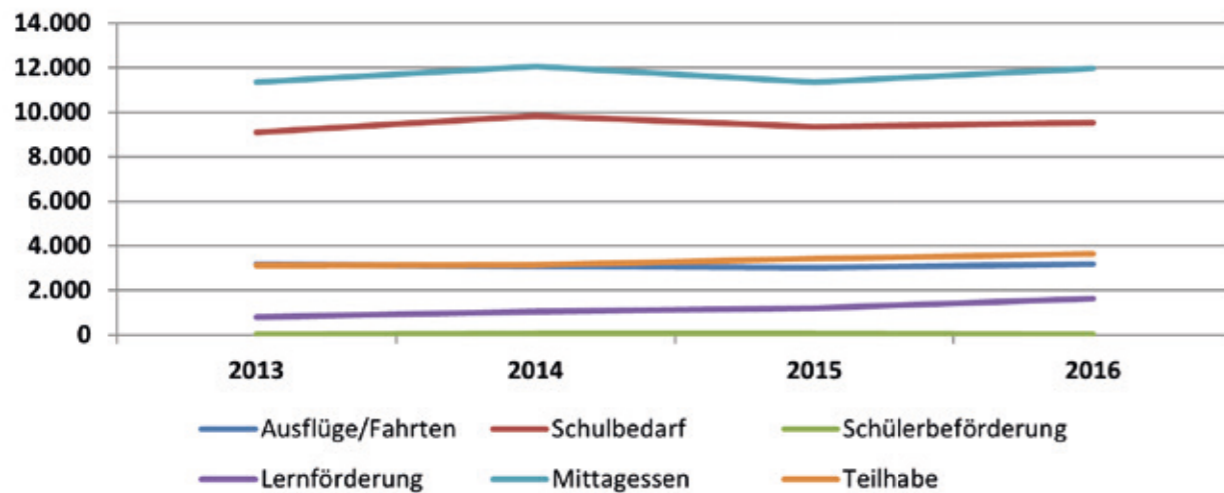
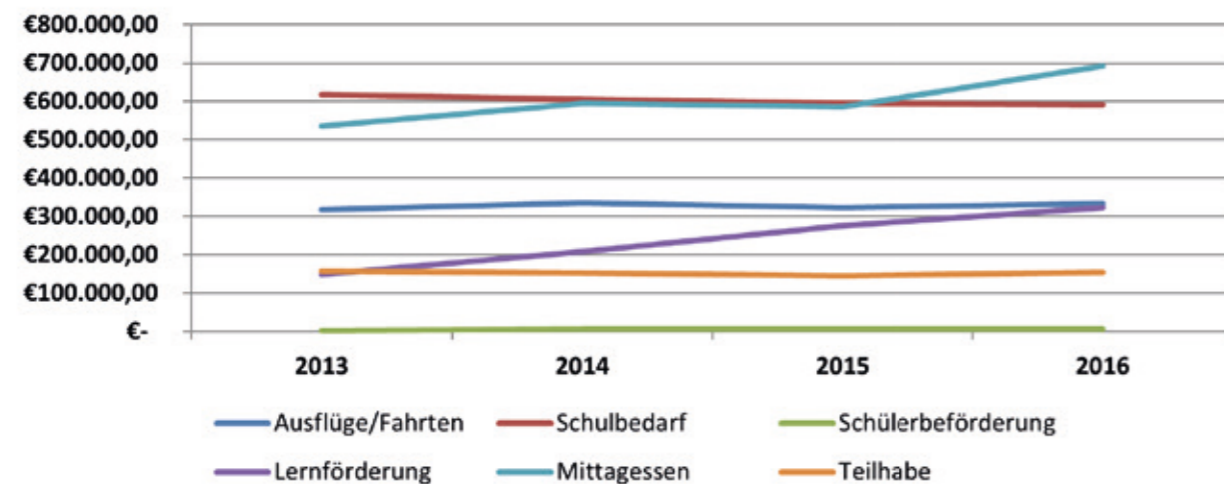
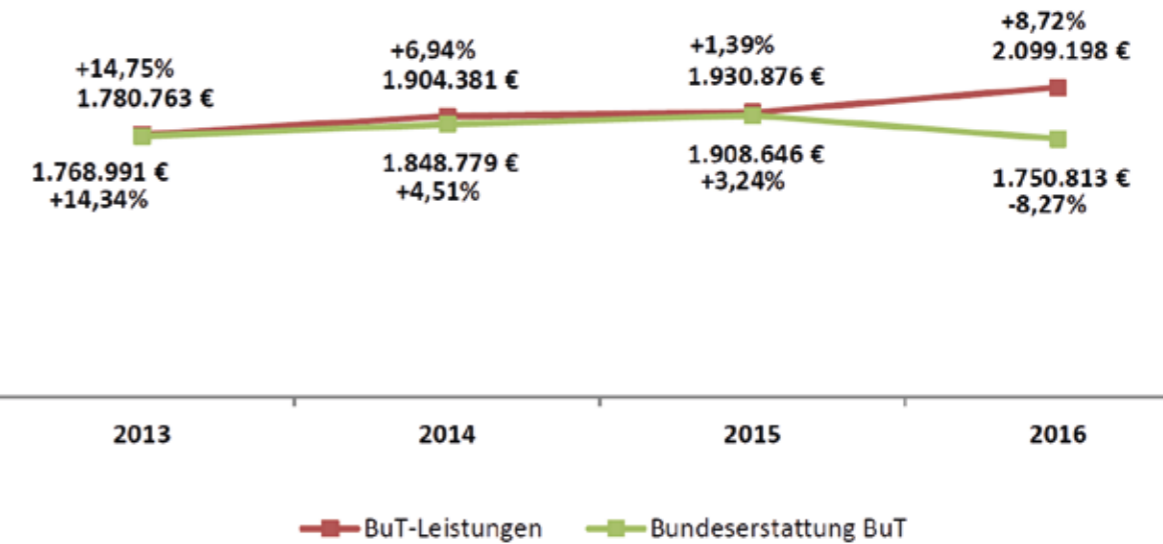


Abbildung 26: Entwicklung der Ausgaben bei den BuT-Leistungen



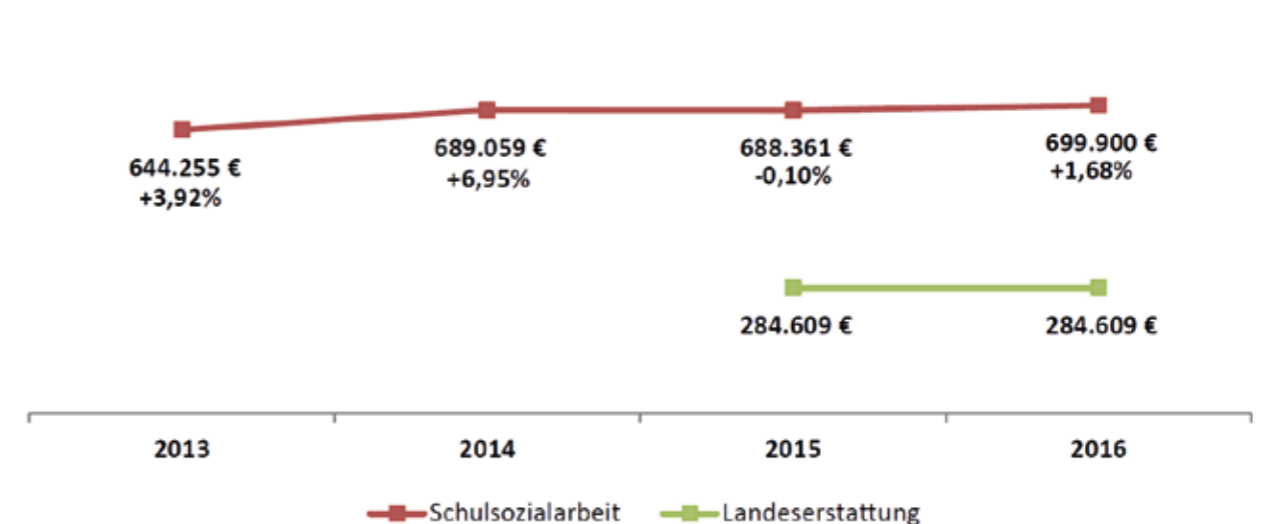
Die Kosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und BKGG werden durch Bundeserstattungen zum Teil refinanziert. Der Erstattungsbetrag ist abhängig von dem Verhältnis der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II des Kreises Paderborn zu den Gesamtkosten der Unterkunft des Landes Nordrhein-Westfalen. Dadurch kann es in den einzelnen Jahren zu teilweise hohen Differenzen kommen.

Abbildung 27: Leistungen und Erstattungen i. R. d. Bildungs- und Teilhabepaketes



Zudem erfolgt in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine beratende und unterstützende Tätigkeit für die Erziehungsberechtigten, um die Fördermöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes möglichst allen Berechtigten zugute kommen zu lassen. Diese sog. Schulsozialarbeit, die keine pädagogisch geprägte Sozialarbeit im klassischen Sinne ist, wird von einigen Städten/Gemeinden in Eigenregie, aber auch durch Wohlfahrtsverbände, wahrgenommen. Der Kreis Paderborn zahlt zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten entsprechende Zuschüsse. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an einem Teil der Kosten seit 2015 mit einer Pauschale.

Abbildung 28: Ausgaben und Einnahmen für BuT-Schulsozialarbeit



9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen

Unter den Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen sind die Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII zusammengefasst.

Die **Hilfen zur Gesundheit** umfassen vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation. Hauptausgabeposition ist hierbei die Hilfe bei Krankheit. Gem. § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V – können Personen, die nicht krankenversichert sind, als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet werden. Die Krankenkasse übernimmt dann die Abwicklung der anfallenden Krankheitskosten und stellt diese unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Verwaltungskostenpauschale dem Sozialhilfeträger in Rechnung.

Während die Zahl der Leistungsberechtigten in den vergangenen beiden Jahren konstant blieb (2015: 367; 2016: 368), ist bei den Ausgaben – genau wie den Vorjahren – eine hohe Fluktuation zu verzeichnen. Dies hängt im Wesentlichen von naturgemäß hohen Schwankungen bei den Krankheitsbildern ab.

Abbildung 29: Ausgaben bei der Hilfe zur Gesundheit

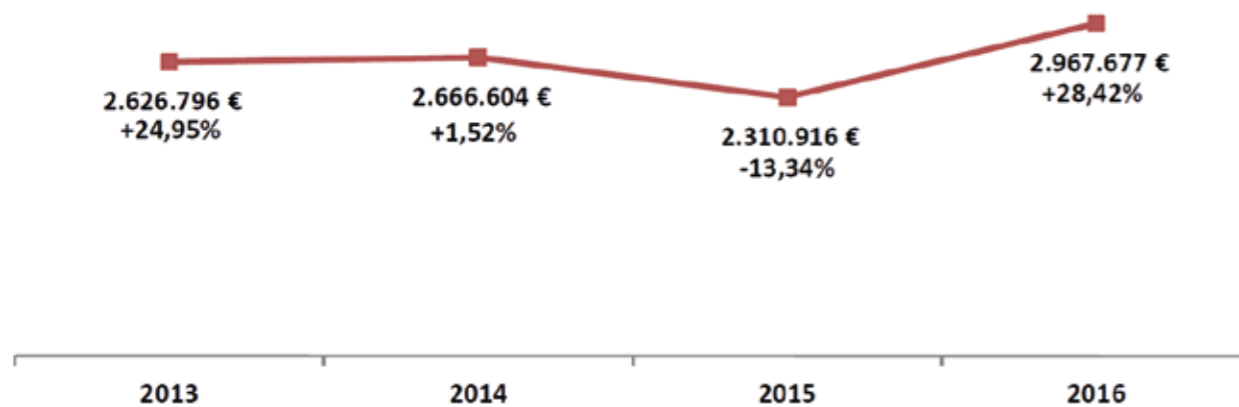
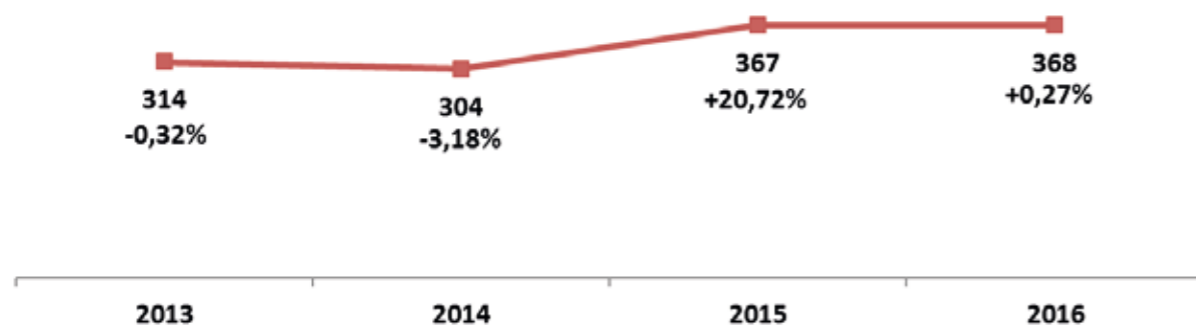
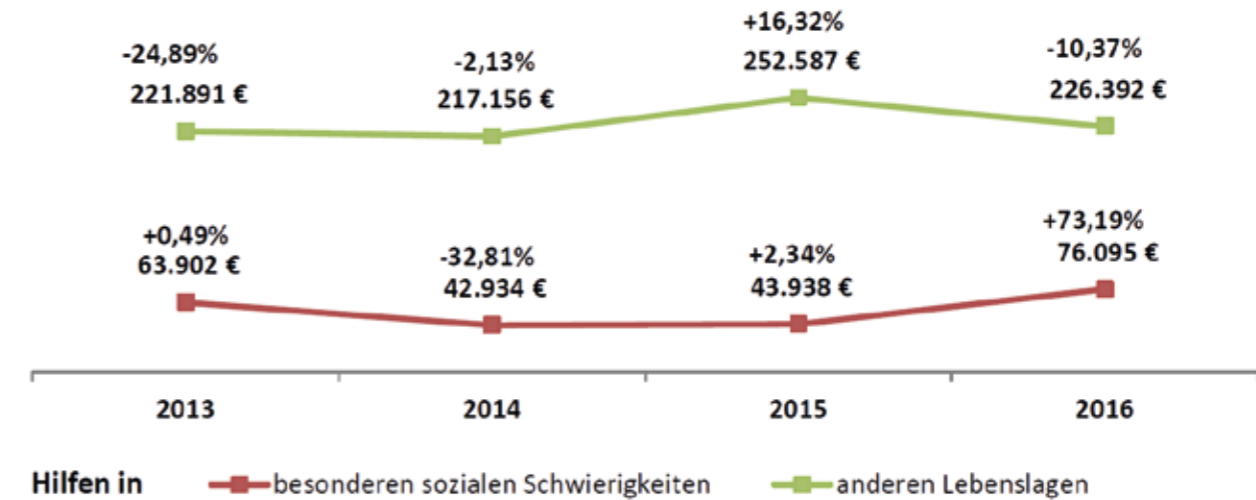


Abbildung 30: Leistungsberechtigte Personen der Hilfe zur Gesundheit



Leistungen zur **Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** sind für Personen zu erbringen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Im Wesentlichen ist hierunter die Betreuung und Versorgung von Personen in Obdachlosigkeit umfasst. **Hilfen in anderen Lebenslagen** sind die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, die Altenhilfe, die Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen sowie die Übernahme von Bestattungskosten, wenn es den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten nicht oder nur teilweise zuzumuten ist, diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Abbildung 31: Ausgaben für Hilfen in bes. soz. Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen



10. Eingliederungshilfe

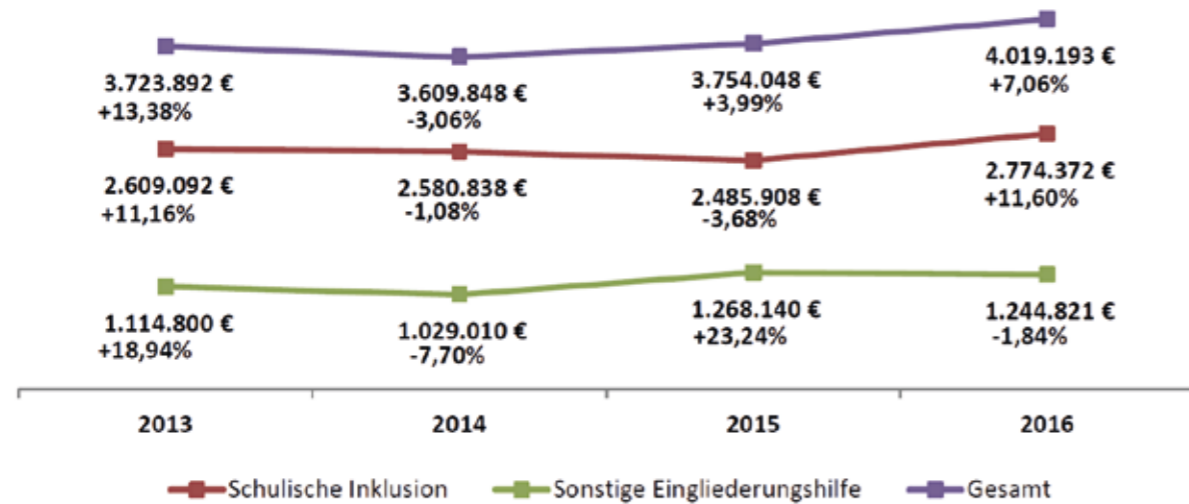
Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Als Leistungen kommen insbesondere in Betracht

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
- Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Versorgung mit Hilfsmitteln,
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Für Leistungen in Einrichtungen ergibt sich grundsätzlich die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)).

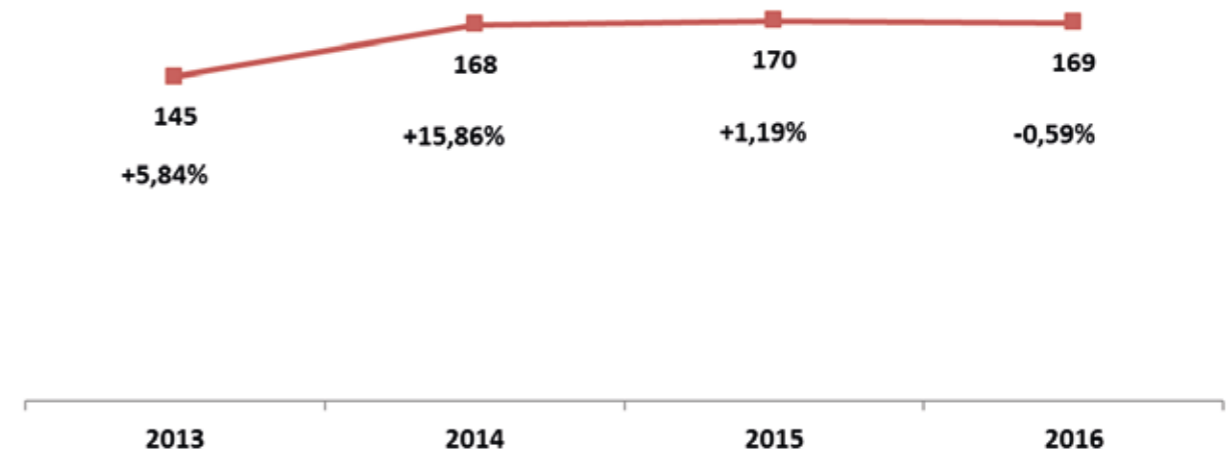
Beim Kreis Paderborn wird seit Einführung der neuen Produktstruktur 2015 zwischen den Kosten der schulischen Inklusion und der sonstigen Eingliederungshilfe unterschieden. Im Rahmen der schulischen Inklusion werden die Kosten für Integrationshelferinnen und -helfer abgedeckt, die körperlich und geistig behinderte Kinder beim Besuch von Regel- und Förderschulen begleiten und so eine Teilhabe an schulischer Bildung ermöglichen.

Abbildung 32: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe



Die Ausgabensteigerung im Bereich der schulischen Inklusion ist bei stabilen Fallzahlen ausschließlich auf gestiegene Betreuungskosten zurückzuführen.

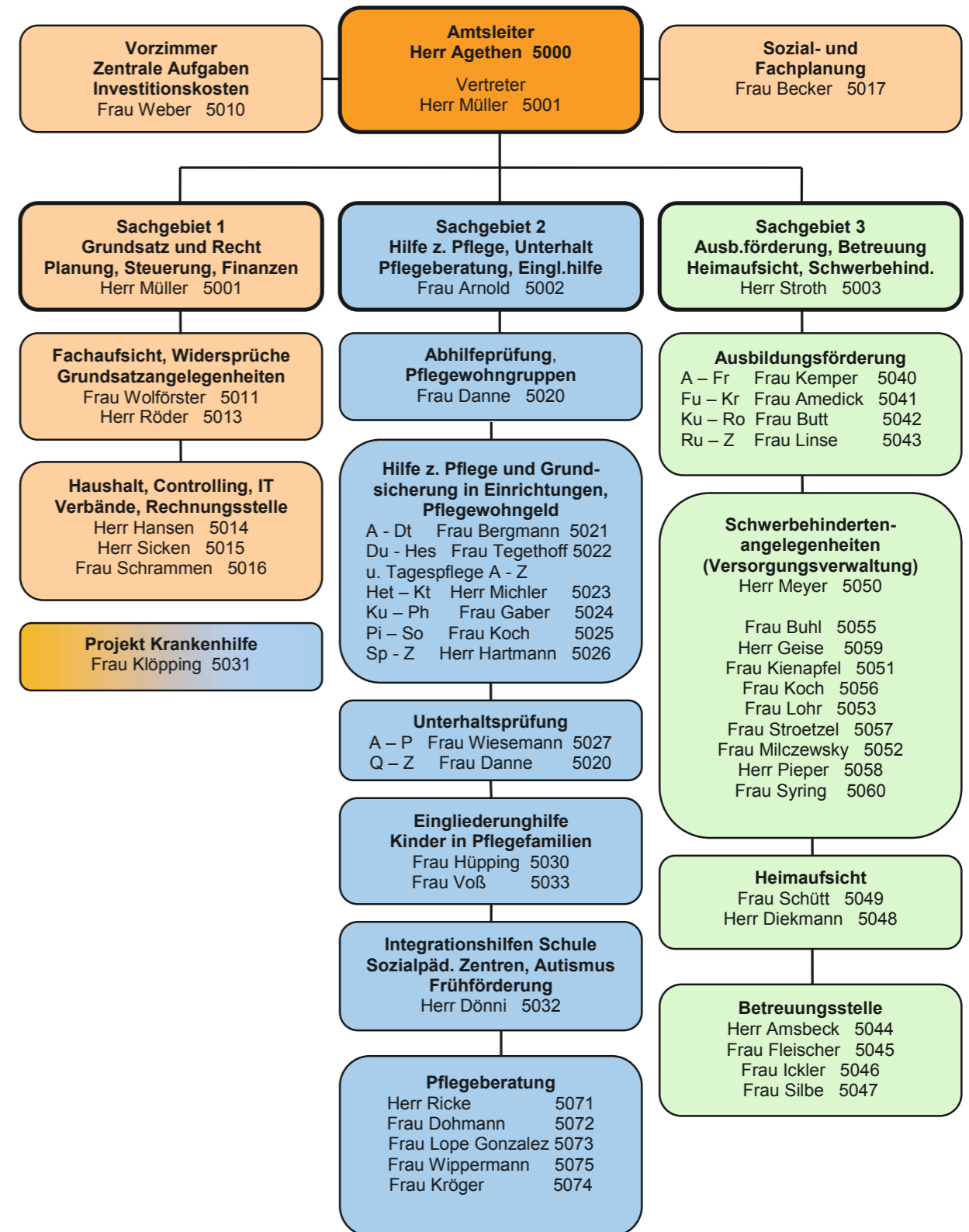
Abbildung 33: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich Schulische Inklusion



Organisationsübersicht der Kreisverwaltung Paderborn



Organisationsübersicht des Sozialamtes



Verbändefinanzierung in Produktverantwortung des Sozialamtes

Träger	Maßnahme	2013	2014	2015	2016
AWO	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	10.226 €	10.226 €	10.226 €	10.226 €
	Betreuung ausländischer Arbeitnehmer	6.987 €	7.670 €	7.700 €	7.700 €
	Mehrgenerationenhaus	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
	Komplementäre ambulante Dienste	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	Erwachsenenbetreuung	17.535 €	6.350 €	16.827 €	21.772 €
		69.748 €	59.246 €	69.753 €	74.698 €
Ambulantes Pflegezentrum Salzkotten	Komplementäre ambulante Dienste	767 €	767 €	767 €	767 €
Berufshilfsdienst Paderborn (BHD)	Komplementäre ambulante Dienste	3.068 €	- €	- €	- €
Caritas Büren	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
	Schuldnerberatung	31.025 €	33.664 €	32.568 €	34.288 €
	Komplementäre ambulante Dienste	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €
		74.161 €	76.800 €	75.704 €	77.424 €
Caritas Paderborn	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	19.429 €	19.429 €	19.429 €	19.429 €
	Schuldnerberatung	93.075 €	100.991 €	96.288 €	101.375 €
	Komplementäre ambulante Dienste	124.250 €	124.250 €	124.250 €	124.250 €
	Frühförderung	234.000 €	257.500 €	260.200 €	265.200 €
	Psychosoziales Zentrum	- €	- €	- €	11.250 €
		470.754 €	502.170 €	500.167 €	521.504 €
Caritas-Altenzentrum Hövelhof	Komplementäre ambulante Dienste	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	3.068 €	3.068 €	3.068 €	3.068 €
	Netzwerk "Der Kreis Paderborn hält zusammen"	- €	- €	- €	1.500 €
		3.068 €	3.068 €	3.068 €	4.568 €
Diakonie Paderborn-Höxter	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
	"Beratungsstelle für Personen mit bes. soz. Schwierigk. (Nichtsesshafte/Obdachlose)"	256 €	256 €	256 €	256 €
	Schuldnerberatung	217.175 €	235.645 €	225.144 €	237.037 €
	Komplementäre ambulante Dienste	26.000 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €
	Erwachsenenbetreuung	8.190 €	11.000 €	13.218 €	16.620 €
			257.757 €	279.037 €	270.754 €
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
Ev. Frauenhilfe Westfalen	Betreuung von Frauen in Not - Nadeschda	2.500 €	2.500 €	2.500 €	4.100 €
KAB Paderborn	Betreuung ausländischer Arbeitnehmer			1.300 €	1.300 €
KIM	Männerberatung	21.000 €	21.000 €	12.800 €	14.243 €
	Wohnberatung	33.530 €	33.530 €	33.000 €	34.700 €
		54.530 €	54.530 €	45.800 €	48.943 €
PIGAL	Schuldnerberatung	31.025 €	- €	- €	- €
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Belladonna	12.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	Frauenhaus Salzkotten	34.459 €	35.320 €	36.026 €	36.890 €
		46.459 €	45.320 €	46.026 €	46.890 €
Sozialdienst katholischer Männer (SKM)	"Beratungsstelle für Personen mit bes. soz. Schwierigk. (Nichtsesshafte/Obdachlose)"	33.927 €	34.776 €	35.471 €	36.322 €
	Erwachsenenbetreuung	4.280 €	4.900 €	6.085 €	- €
		38.207 €	39.676 €	41.556 €	36.322 €
Verein für Hörgeschädigtenhilfe Paderborn	- Beratungsstelle Hörgeschädigtenfamilie	56.865 €	58.650 €	59.160 €	60.690 €
	- Bildungs-/Sozialarbeit f. hörgesch. Jugendl.	34.935 €	35.955 €	36.210 €	37.230 €
		91.800 €	94.605 €	95.370 €	97.920 €
		1.156.912 €	1.173.855 €	1.168.901 €	1.216.621 €